

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 264.

Ministerial-Bekanntmachung, die Ausgabe von Landrentenbriefen betr., vom 14. April 1866.

Nachdem der Zeitpunkt eingetreten ist, von welchem an nach §. 1. f. des Gesetzes vom 15. Januar 1858 die Geraer Bank befugt ist, statt der von ihr dem Berechtigten zu leistenden Zahlung des zwanzigfachen Betrags der überwiesenen Renten denselben den fünfundschwanzigfachen Betrag der letzteren in $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefen zu gewähren, auch die Direction der Bank erklärt hat, von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, wird der von selbiger vorgelegte und von der Fürstlichen Staatsregierung genehmigte Plan für die Emission der Landrentenbriefe in Nachstehendem zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

1.

Die Landrentenbriefe werden in sechs, mit Lit. A. bis F. bezeichneten Sorten ausgegeben und in jeder Litera getrennt mit fortlaufenden Nummern versehen.

Die Rentenbriefe Lit. A. (mit grauem Unterdrucke) lauten auf einen Kapitalbetrag von 500 Thln. im Dreißigthalerfuß,

die der Lit. B. (mit gelblichem Unterdrucke) auf 100 Thaler,

die der Lit. C. (mit grünlichem Unterdrucke) auf 50 Thaler,

die der Lit. D. (mit bläulichem Unterdrucke) auf 25 Thaler,

die der Lit. E. (mit violetem Unterdrucke) auf $12\frac{1}{2}$ Thaler,

die der Lit. F. (mit chamoisfarbenem Unterdrucke) auf 10 Thaler.

2.

Die Ausfertigung der Landrentenbriefe erfolgt nach dem sub. O. angefügten Schema. Jedem Rentenbriefe sind zehn, einen Zeitraum von zehn Jahren umfassende Zins-

Ausgegeben am 25. April 1866.